



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Anpassung Schleswig Holsteins an die neuen nationalen Minderungsziele im Klimaschutz

Am 12. Mai 2021 hat die Bundesregierung das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) novelliert. Grund dafür war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sowie das neue Klimaziel für 2030 der Europäischen Union. Mit dem Klimaschutzgesetz werden höhere nationale Minderungsziele für die Jahre 2030 (65%) und 2040 (88%) festgeschrieben. Hinzu kommt das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045. Auf diese neuen Ziele wird auch Schleswig-Holstein reagieren müssen.

1. Die vom Land geförderte Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) hat das Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung beauftragt, Klimaschutz- und Energieszenarien für Schleswig-Holstein im Zeitraum 2030 bis 2050 darzustellen.

Diese Klimaschutz- und Energieszenarien enthalten im 95%-Szenario anspruchsvolle sektorale Maßnahmen und Zielvorgaben, die auch für die von der Bundesregierung verfolgten Klimaschutzziele für 2045 anwendbar sind.

Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Studie des Fraunhofer Instituts zu den notwendigen sektoralen Maßnahmen und Zielen zur Erreichung des „95%-Szenarios“?

Die integrierten Klimaschutz- und Energiewendeszenarien (IKES) geben eine wertvolle Orientierung für Zusammenhänge, Wechselwirkungen und Zielkonflikte beim Transformationsprozess und für den Beitrag von Schleswig-Holstein zu Treibhausgasneutralität auf Bundesebene. Die Studie stellt dabei eines von vielen möglichen Szenarien dar. Wie ein Vergleich verschiedener derartiger Szenarien zeigt, kann Treibhausgasneutralität mit sehr unterschiedlichen Kombinationen aus Energieeinsparung, Ausbau verschiedener Erneuerbarer Energien, Senken für Kohlendioxid und Import von CO₂-freien Energieträgern erreicht werden.

2. Mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 12. Mai 2021 ist ein Minderungsziel der Treibhausgase um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 % bis 2030 vorgesehen. Hält die Landesregierung, die im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein in Paragraph 3 genannten Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energie und den Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch für 2025 für das 65%-Ziel noch für ausreichend?

In der von der Landesregierung vorgelegten Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes wird in einem neuen Absatz zu Paragraph 3 festgelegt, dass im Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte einleitet und frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg bringt, um zur Erreichung dieser absehbar anzuhebenden Ziele angemessen beizutragen. Die Landesregierung beabsichtigt, diesem Auftrag bei Verabschiedung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzes nachzukommen und wird in diesem Falle umgehend eine Anpassung vorlegen. Derzeit prüft die Landesregierung, welche Anpassungen im Lichte des vorliegenden Gesetzentwurfes des Bundes in diesem Sinne – auch mit Blick auf die einzelnen Sektoren – vorgenommen werden müssten.

3. Welche neuen Zielwerte plant die Landesregierung, um die 65%-Vorgabe bis 2030 zu erreichen?

s. Antwort zu Frage 2.

4. Welche Reduzierung für 2025 und 2030 der Jahresemissionsmenge in Mio. t CO₂-Äq (Äquivalente) sind in Schleswig-Holstein für die einzelnen Sektoren notwendig, um das 65%-Ziel in Schleswig-Holstein zu erreichen. Bitte auf die Sektoren differenziert betrachtet beantworten (jeweils prozentuale Emissionsminderung ggü. 1990):

a) Energiewirtschaft

b) Industrie

c) Gebäude

d) Verkehr

e) Landwirtschaft

Bundesweite Minderungsquoten für die vorgenannten Sektoren sind mit den Vorgaben des Entwurfs des Bundesklimaschutzgesetzes vorgesehen. Schleswig-Holstein wird seinen Beitrag zur Erreichung des vorgesehenen 65%-Ziels des Bundes leisten und den bundespolitisch entsprechend weiter zu entwickelnden Rahmen um ambitionierte landespolitische Maßnahmen, wie z.B. die laufende EWKG-Novelle, ergänzen. Schleswig-Holstein verzichtet bislang, wie nahezu alle anderen Bundesländer auch, auf die Definition eigener Sektorziele, da die notwendigen Rahmenbedingungen für die Sektoren überwiegend auf europäischer oder bundesrechtlicher Ebene festgelegt werden und seitens der Länder nur bedingt beeinflussbar sind.

5. Im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2020, den die Landesregierung im Juni 2020 vorgelegt hat, werden Schwerpunkte der Landesregierung für die Minderung von Treibhausgasemissionen benannt.

Wie hoch sind die erwarteten Reduktionen von Treibhausgasemissionen durch die folgenden Maßnahmen und Programme in der Erwartung der Landesregierung? Bitte schlüsseln Sie auf nach:

a) Projekt Norddeutsche Energiewende 4.0

b) Schleswig-Holsteinische Reallabor-Projekte

c) Förderrichtlinie zur Förderung der Energiewende und von Umweltinnovationen

d) Förderrichtlinie zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

e) Projekt FESH – Feldversuch eHighway Schleswig-Holstein an der Bundesautobahn A 1

f) Bürgerenergiefonds

g) Förderprogramm für Klimaschutztechnologien für Bürger/innen

h) Wettbewerb Solarenergie

i) Förderrichtlinie zur nachhaltigen Wärmeversorgung

Die Erreichung der Klimaschutzziele erfordert ein breites Maßnahmenbündel auf allen Regierungsebenen und in allen Sektoren. Wie auch die Konferenz der Umweltminister von Bund und Ländern in einem aktuellen Beschluss festgestellt hat, ist eine trennscharfe Abgrenzung der sich gegenseitig ergänzenden Effekte von Bundes- und Landesmaßnahmen in der Regel nicht praktikabel.

Bei Pilot- und Demonstrationsvorhaben steht zudem die Erprobung von Technologien im Vordergrund und nicht die Breitenförderung von CO₂-Minderungstechnolo-

gien. Für EFRE-Förderungen in den Bereichen Energiewende und Umweltinnovationen sind Daten zu Treibhausgasminderungseffekten teilweise ermittelbar, aber nicht in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit.

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger sollte aufgezeigt werden, dass auch durch kleine Maßnahmen jede Bürgerin und jeder Bürger einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten kann und derartige Aktivitäten auch durch das Land unterstützt werden. Insofern dient ein solches Programm neben der konkreten Reduktionswirkung insbesondere der Sensibilisierung der Bevölkerung, sich mit dem Thema Klimaschutz und Erneuerbare Energien und eigenen Beiträgen dazu im persönlichen Umfeld konkret auseinander zu setzen. Angesichts der positiven Resonanz auf dieses Programm wird dies als gelungen bewertet.